021 K 006/23

AMTSGERICHT LANGENFELD (RHLD.)

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 06. Juni 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, Saal 63

das im Wohnungsgrundbuch von Baumberg Blatt 5215 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

222/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Baumberg Flur 4, Flurstück 1267, Hof- und Gebäudefläche, Fichtestraße 18, 20, 22, 24
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 79qm große Drei-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Anfang der 1980er-Jahre errichteten Mehrfamilienhauses als Teil einer aus vier Wohnhäusern bestehenden, durch die Firma Bast Bau errichteten Wohnanlage mit Tiefgarage, soweit besichtigt und für die Bewertungseinheit unterstellter, dem Bewertungsbaujahr 1983 entsprechender Ausführungs- und Ausstattungsqualität normalen Standards auf einem rechteckähnlich geschnittenen Eckgrundstück in mittlerer Wohnlage von Monheim-Baumberg bei guter bis befriedigener Kfz-, Nahverkehrs und Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 215.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Langenfeld, 21.03.2024